

99150060060000, 99150060060000

Anerkennung als Innenarchitektin und Innenarchitekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/261992570/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150060060000, 99150060060000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Innenarchitektin und Innenarchitekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Innenarchitektin und Innenarchitekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Innenarchitektin, Qualifikation, Hochschule, Diplomanerkennung, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, Innenarchitekt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Handlungsgrundlage	
Teaser	Sie möchten als Innenarchitekt/in in Schleswig-Holstein tätig sein? Dann müssen Sie vor Eintragung in die Architektenliste die Anerkennung Ihres ausländischen Studienabschluss beantragen.
Volltext	Die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt/in“ dürfen Sie nur führen, wenn Sie unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen sind. Der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer Schleswig-Holstein prüft und entscheidet über Ihre Eintragung in die Architektenliste.
Erforderliche Unterlagen	• Prüfungszeugnisse, Diplome, Fächer- und Notenübersichten, sonstige Befähigungsnachweise oder Bescheinigungen über die Berufsfähigkeit – in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung • Personalausweis oder Reisepass • Lebenslauf • Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (bei eigenverantwortlicher freiberuflicher Tätigkeit) • eine Meldebescheinigung • Nachweis der Tätigkeitsart (z. B. Arbeitsvertrag)

Modul

Sachverhalt

****Hinweise** :**

- die deutschen Übersetzungen der Dokumente durch eine/n an einem deutschen Gericht allgemein beeidigte/n Dolmetscherin / Dolmetscher
 - Bitte beachten Sie, dass bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der eingereichten Unterlagen unter Umständen eine Echtheitsprüfung erfolgen wird.
 - Amtliche Beglaubigungen von Unterlagen nehmen vor: Gemeindeverwaltungen, Landkreise, untere Verwaltungsbehörden (z.B. Oberbürgermeister/in, Ortsvorsteher, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen), Notare und Gerichte. Andere werden nicht anerkannt.

Voraussetzungen

Den Antrag auf Anerkennung Ihres ausländischen Studienabschluss in „Innenarchitektur“ kann gestellt werden, wenn Sie

- Ihren Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein haben bzw. die Berufsaufgaben überwiegend in Schleswig-Holstein ausüben und
- die Berufsbefähigung zur künstlerischen, technischen, wirtschaftlichen und umweltgerechten Planung und Gestaltung von Innenräumen einschließlich der damit verbundenen Änderung von Gebäuden innehaben.

Kosten

Die Gebühr richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Verfahrensablauf

Sie stellen einen schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle. Diese vergleicht in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als „Innenarchitektin“ oder „Innenarchitekt“. Im Anschluss erhalten Sie eine schriftliche Entscheidung.

Gegebenenfalls sind noch Ausgleichmaßnahmen zu absolvieren. Hierzu erhalten Sie, falls notwendig, entsprechend Rückmeldung.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, jedoch grundsätzlich spätestens binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Nachweise zu entscheiden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. https://www.aik-sh.de/
Rechtsbehelf	Klage beim Verwaltungsgericht.
Kurztext	Wer in Schleswig-Holstein als Innenarchitekt/in tätig sein möchte, der muss die Eintragung in die Architektenliste beantragen. Vorab ist eine Anerkennung durch die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein erforderlich.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. Alternativ können Sie sich ebenfalls an den einheitlichen Ansprechpartner wenden.
Zuständige Stelle	
Formulare	Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf der Internetpräsenz der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein. https://www.aik-sh.de/wp-content/uploads/Antrag-Architekten-Stadtplaner.pdf
Ursprungsportal	Apply for recognition as an interior designer with professional qualification from abroad, Anerkennung als Innenarchitektin und Innenarchitekt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen